

Az.: 3 B 303/17  
4 L 775/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz, Referat 15  
vertreten durch den Präsidenten  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Lotterierechts/Weiterbetrieb einer Spielhalle; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. Dezember 2017

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. September 2017 - 4 L 775/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Instanzen auf jeweils 7.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat abgesehen von der Streitwertfestsetzung keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zusammenfassend zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle „E.....“ in der L..straße S1 in C..... bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, jedenfalls bis zu einer Entscheidung im Eilverfahren zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Die Antragstellerin betreibt an dem vorbezeichneten Standort zwei Spielhallen. Für die hier in Streit stehende Spielhalle 1 wurde ihr am 1. Dezember 2008, für die Spielhalle 2 am 11. Mai 2009 die entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 33i GewO erteilt. Die Anträge der Antragstellerin auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die beiden Spielhallen mit Schreiben vom 28. Juni 2016 wurden vom Antragsgegner mit Bescheiden vom 27. April 2017 abgelehnt. Zudem wurde festgestellt, dass eine unbillige Härte i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorliege. Zur Begründung wurde angeführt, dass die gesetzliche

Erlaubnisvoraussetzung des § 25 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG nicht erfüllt sei. Die Spielhalle halte nicht den erforderlichen Mindestabstand von mindestens 250 m Luftlinie zu einer allgemeinbildenden Schule ein. Eine Abweichung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG komme nicht in Betracht. Ein Härtefall i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV liege nicht vor. Die hiergegen eingelegten Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 29. August 2017 abgelehnt. Die Klägerin erhob hiergegen am 18. September 2017 Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer auf die vorläufige Duldung des Weiterbetriebs gerichteten einstweiligen Anordnung im Hinblick auf die hier in Streit stehende Spielhalle 1 mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt. Das Landesrecht sehe mit § 24 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG ein glücksspielrechtliches Genehmigungserfordernis auch bei Spielhallen vor, für die eine Genehmigung nach § 33i GewO erteilt worden sei. Die landesrechtlichen Regelungen wie auch das Übergangsrecht seien verfassungsgemäß und, soweit anwendbar, auch europarechtskonform. Einer Erlaubnis stehe hier die Schulnähe entgegen. Auch komme keine Abweichung hiervon im Hinblick auf eine „unpräzise Messung, ein topografisches Wegehindernis oder eine drohende Existenzgefährdung in Betracht, da für eine - entgegen der Antragstellerrüge hinreichend konkretisierbare - Abweichung vom „Soll“-Fall des Verbots in einem zentralen Punkt - hier unüberwindbare Beschränkung von Spielhallen ausgerechnet in Oberschulnähe - den zentralen Zielen des GlüStV widerspreche sowie hierfür eine rechtlich fehlerhafte oder tatsächlich unpräzise Abstandsmessung trotz Sicherheitsabschlag (...) keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte vorgetragen und glaubhaft gemacht oder sonst ersichtlich sind“. Ein mögliches topografisches Wegehindernis, nämlich der die Wegeverbindung zur Schule querende Fluss (...C.....) läge zwar vor. Jedoch gebe es zwei örtliche Überquerungsmöglichkeiten, die letztlich einen gegenüber der Luftlinie naturgemäß regelhaft längeren Fußweg vermittelten. Die Länge von 500 bis 600 m überschreite die typisierende Luftwegentfernung von 250 m nicht in untypischer Weise. Eine unzumutbare Existenzgefährdung sei nicht zu erkennen. Die Vollabschreibung sei nicht rechtlich gesichert. Eine Umstellung des Geschäftsbetriebs sei zumutbar. Die Einrichtungsgegenstände seien entsprechend verwertbar. Die Antragstellerin habe weder Anpassungsbemühungen noch „Probleme der alternativen Aufnahme einer

Beschäftigung am Arbeitsmarkt“ glaubhaft gemacht. Auf die Konkurrenzsituation zu einer weiteren, genehmigten Spielhalle komme es daher nicht an.

- 4 Dem hält die Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2017 entgegen: Die Abstandsregelung des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG sei nicht verfassungskonform und genüge insbesondere den verfassungsrechtlichen Anforderungen des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts nicht. Wesentliche Entscheidungen, etwa was die Bezugspunkte für die Messung des Abstands angehe und mit welchem System die Messung zu erfolgen habe, seien nicht geregelt. Je nach Messung sei der Sicherheitsabstand von 250 m über- oder unterschritten. Zudem sei ein Ausnahmefall des § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG gegeben. Die Tatsache, dass eine Ausnahme von dem Mindestabstand in Bezug auf Oberschulen möglich sei, lasse den Schluss zu, dass der Gesetzgeber keine Einschränkung bezüglich der Art der Einrichtung festgelegt habe. Der Fußweg zwischen Spielhalle und Schulgelände betrage mindestens 550 m. Bei der Prüfung einer Ausnahme hätte sich das Verwaltungsgericht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hierzu befassen müssen. Daher reiche es für einen Ausnahmefall aus, wenn es wenig wahrscheinlich sei, dass der Schüler der betroffenen Schule mit der Spielhalle konfrontiert werde und die örtlichen Gegebenheiten ein einfaches Wechseln von der Schule zur Spielhalle nicht zuließen. Dies sei hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Fall. Die Spielhalle befinde sich in einer Nebenstraße und liege nicht auf dem täglichen Schulweg. Der Fußweg zwischen Schule und Spielhalle sei mindestens 550 m und bis zu 600 m lang. Zwischen Schule und Spielhalle befänden sich zwei Häuserreihen, eine vierspurige mit mittig liegenden Straßenbahnschienen verlaufende Straße sowie der Fluss C..... Die Wege von der Schule zum Stadtzentrum und umgekehrt führten auch nicht direkt an der Spielhalle vorbei. Da zusammengefasst die Gehstrecke mehr als doppelt so lang wie der gesetzlich festgelegte Mindestabstand sei, läge hier ein Ausnahmefall i. S. d. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG vor. Denn der Gesetzgeber habe mit Festlegung eines Mindestabstands von 250 m Luftlinie zugleich zu erkennen gegeben, dass ab einer solchen Entfernung dem Jugendschutz Genüge getan sei. Schließlich läge auch eine unbillige Härte vor. Sie habe lange Zeit nicht wissen können, wie der Mindestabstand berechnet werde. Daher habe sie davon ausgehen können, dass der Antragsgegner eine Messung wähle, die zu einer Einhaltung des Mindestabstands geführt hätte. Die

Umstellung ihres Geschäftsbetriebs sei nicht wirtschaftlich. Dies sei nämlich mit hohen Anfangsinvestitionen für die Anschaffung entsprechender Geräte verbunden. Geldspielgeräte erwirtschafteten im Übrigen wesentlich höhere Umsätze als andere Geräte. Dies sei bei Abschluss der Mietverträge nicht entsprechend berücksichtigt worden. Die Streitwertfestsetzung sei unzutreffend, da vorliegend die Hauptsache nicht vorweg genommen werde.

5 Mit dem Vorbringen können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

6 1. Die Antragstellerin geht fehl in der Annahme, dass die gesetzliche Mindestabstandsregelung in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspreche. Der Senat hat mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 (3 B 175/17 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; sh. auch Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 - Rn. 10 f., zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen; vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 185 im Hinblick auf die Frage, von welchem Fixpunkt die Auswahlentscheidung auszugehen hat) festgestellt, dass das in § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Abstandsgebot zu allgemeinbildenden Schulen, wonach der Abstand einer Spielhalle hierzu 250 m Luftlinie nicht unterschreiten soll, mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Insbesondere hat der Senat ausgeführt, dass sich die Bezugspunkte „Spielhalle“ und „allgemeinbildende Schule“ im Licht von § 1 Nr. 3 GlüStV auslegen lasse und daher hinreichend bestimmt sei. Er hat weiter ausgeführt:

„Alle in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelten Abstandsgebote verfolgen eine spieterschützende Ausgestaltung der räumlichen Bezüge der Spielhalle, wobei sich der beim Abstandsgebot zu allgemeinbildenden Schulen bezweckte Jugendschutz als eine spezielle Ausprägung des Schutzes gegen Spielsucht darstellt und damit einen Annex zum Schutz vor Spielsucht bildet (...).

Dem Schutzzweck des Abstandsgebots zu allgemeinbildenden Schulen entsprechend ist der Abstand von der Gefahrenquelle und damit vom Eingang der Spielhalle aus zu messen, während den Bezugspunkt auf der anderen Seite nicht der Eingang des Schulgebäudes bildet, sondern der nächstgelegene Punkt des Schulgeländes. Wie schon der Wortlaut des § 18a Abs. 4 Satz 1

SächsGlüStVAG nahelegt, ist die (gesamte) Einrichtung „Schule“ in den Blick zu nehmen.

Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen einer zulässigen pauschalisierenden Betrachtungsweise für die Luftlinie und nicht für die Wegstrecke als maßgebliches Kriterium entschieden. Nach seinem Willen kommt es folglich nicht entscheidend auf die konkrete Distanz an, die ein Schüler von der Schule aus zurücklegen muss, um die Spielhalle zu erreichen, oder eine bestimmte Zeit, die hierzu erforderlich ist. Bei der Verfolgung der Gewährleistung des Jugendschutzes ist er vielmehr pauschaler vorgegangen, indem er zur Bemessung des Abstands auf die Luftlinie und den Schutz der Einrichtung „Schule“ abhebt. Dagegen ist - wie oben erwähnt - nichts einzuwenden.

Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass sich der von § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG bezweckte Schutz auf den gesamten Bereich der Schule erstreckt. Bezugspunkt ist daher der zum Eingang der Spielhalle nächstgelegene Punkt des Schulgeländes. Denn zur Einrichtung „Schule“ gehört nicht nur das Schulgebäude, sondern das gesamte Schulareal, weil sich dort überall Kinder und Jugendliche aufhalten können. Dieser Bereich lässt sich auch nicht weiter eingrenzen. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kommt es nicht darauf an, wo sich nach der jeweiligen Schulordnung der Pausenhof befindet und in welchen Bereichen des Schulgeländes Schüler befugt sind, sich während der Pausen aufzuhalten. Auch Parkplätze fallen grundsätzlich in den Schutzbereich, da sich auch dort - von der Schulleitung geduldet - zu bestimmten Zeiten Kinder aufhalten können, etwa wenn sie von ihren Eltern zur Schule gebracht oder von dort abgeholt werden oder wenn sie dort ihre Fahrzeuge (Fahrräder, Kleinkrafträder oder PKW) parken, mit denen sie - bei weiterführenden Schulen - selbst zur Schule kommen. Eine Eingrenzung des Schutzbereichs auf bestimmte Bereiche des Schulgeländes ist auch deswegen nicht möglich, weil sich das Nutzungskonzept des Schulgeländes jederzeit ändern kann. So kann es beispielsweise wegen durchzuführender Baumaßnahmen für die Schulleitung erforderlich sein, den zum Aufenthalt der Schüler während der Pausen bestimmten Bereich zeitweise oder ganz zu verlagern oder weil diese Flächen für andere Zwecke benötigt werden. Geht es nicht um die vom Schüler konkret zurückzulegende Wegstrecke, sondern richtet sich der Blick des Gesetzgebers auf die Einrichtung „Schule“ insgesamt, kommt es bei einem eingezäunten Schulgelände schließlich auch nicht darauf an, wo sich dessen Zugänge befinden, zumal sich auch diese ändern können.“

- 7 Der Senat sieht keinen Anlass, auch unter Einbeziehung des Antragsvorbringens hiervon abzuweichen.
- 8 Hiervon ausgehend ist zwischen den Beteiligten nicht strittig, dass der Abstand ausgehend von dem rechtlich maßgeblichen Bezugspunkt unter Berücksichtigung

eines Aufschlags von 2% für eventuelle Messungenauigkeit nur rund 231 m Luftlinie beträgt.

- 9 2. Auch die von der Antragstellerin für diesen Fall beanspruchte Ausnahme von dem Mindestabstandsgebot gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG ist vorliegend nicht gegeben. Es liegt kein atypischer Fall vor.
- 10 Der Senat hat hierzu darauf abgehoben, dass nur örtliche Besonderheiten einen atypischen Fall begründen könnten. Ein solcher Fall könne etwa bei zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Geländehindernissen oder anderen örtlichen Gegebenheiten (wie etwa eine dazwischenliegende Bahnstrecke) vorliegen, die eine andere Sichtweise erforderten als die pauschalisierende Bemessung des Abstands mittels Luftlinie (SächsOVG a. a. O. Rn. 22). Dem ist hier aber nicht so.
- 11 Zwar liegt mit dem Fluss C..... ein natürliches Geländehindernis vor, das zwischen der Spielhalle und dem Schulgelände des K.....-Gymnasiums in der H....straße S2 liegt. Allerdings ist der je nach gewähltem Übergang über den Fluss 550 bzw. 600 m lange Fußweg, wie auch das Verwaltungsgericht festgestellt hat, nicht geeignet, eine Ausnahme von der Sollregelung des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG zu rechtfertigen.
- 12 Ein solcher Fall ist nicht schon dann gegeben, wenn die fußläufige Entfernung zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule 250 m überschreitet. Denn zum einen hat der sächsische Gesetzgeber die Bemessung des Abstands mittels Luftlinie bestimmt. Zum anderen entspricht ein längerer fußläufiger Abstand wenigstens innerstädtisch dem Regelfall und begründet allein noch keine Atypik (SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2017 a. a. O. Rn. 13 f.). Gerade im innerstädtischen Bereich, der durch eine Blockbebauung und eine Vielfalt von nicht ohne weiteren passierbaren Verkehrsstrassen geprägt ist, ist das angestrebte Ziel in aller Regel nicht auf geradem Weg, sondern nur unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes erreichbar. Dadurch verlängert sich die fußläufige Distanz zwischen Ausgangspunkt und Ziel in der Regel um ein Mehrfaches im Vergleich zur Luftlinie. Dabei ist - im

Gegensatz zu der Messung der Luftlinie - der fußläufige Abstand zwischen dem Eingang zum Schulgelände und dem Eingang zur Spielhalle zu bemessen.

- 13 Zu einer atypischen, den innerstädtischen Regelfall verlassenden Ausnahme kommt es daher erst dann, wenn die fußläufige Distanz zwischen Schule und Spielhalle aufgrund der Geländebesonderheiten einen so hohen zeitlichen und körperlichen Aufwand erforderlich macht, dass er den vom Gesetzgeber typisierend festgelegten Gefahrenbereich verlässt.
- 14 Wann aufgrund der Geländebesonderheiten ein solcher Aufwand erforderlich ist, lässt sich nicht abstrakt festlegen. So kann etwa auch ein größerer Industriekomplex, eine weiträumige, legal nicht zu durchmessende Sportanlage oder etwa ein militärischer Sicherheitsbereich im Einzelfall ein Hindernis darstellen, das einen solchen nicht vertretbaren Aufwand nach sich zieht. Geht man von einer in normaler Gehgeschwindigkeit zu bewältigenden Strecke von ca. drei bis vier Kilometer in der Stunde aus und legt man als untere Grenze für einen noch vertretbaren zeitlichen Aufwand eine fußläufige Distanz an, die in etwa einer halben Stunde bewältigt werden kann, müsste sich demnach der Fußweg zwischen Spielhalle und Schule aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf etwa eineinhalb bis zwei Kilometer verlängern, um einen Ausnahmefall i. S. v. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG bejahen zu können. Daher reicht auch ein vier- bis fünfmal längerer Fußweg im Vergleich zu dem nach Luftlinie gemessenen Abstand zwischen Schule und Spielhalle in aller Regel nicht aus, um einen solchen, die innerstädtische Typik der örtlichen Gegebenheiten verlassenen Ausnahmefall zu bejahen.
- 15 Hiervon ausgehend ist mit einer fußläufigen Entfernung zwischen dem Gymnasium und der Spielhalle der Antragstellerin von etwa 550 bis 600 m noch nicht eine Entfernung erreicht, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur in einem unvertretbaren zeitlichen und körperlichen Aufwand überwunden werden könnte. In diesem Zusammenhang verkennt die Antragstellerin mit ihrem Hinweis auf die vom Gesetzgeber festgelegte „Schutzzone“ von 250 m, dass sich diese Schutzzone nicht auf die Gehstrecke, sondern auf die Luftlinie bezieht. Auf die Tatsache, dass die Spielhalle nicht direkt auf dem Weg in die oder von der Innenstadt zur Schule liegt, kommt es ferner aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise des Gesetzgebers

genauso wenig an wie darauf, ob zwischen Schule und Spielhalle ein Sicht- oder Blickkontakt besteht.

16 Daher ist mit dem Antragsgegner sowie dem Verwaltungsgericht die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG hier zu verneinen.

17 3. Auch hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend das Vorliegen eines Härtefalls i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneint.

18 Ein Härtefall liegt nur dann vor, wenn ein vom Schutzzweck der Norm abweichender Sonderfall gegeben ist. Denn eine Konstellation, die eine zwangsläufige oder jedenfalls eine regelmäßige Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung ist, kann keinen Härtefall begründen, da sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge regelmäßig nicht eintreten würde (Pagenkopf, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, § 29 GlüStV Rn. 18). Im Gegensatz zu dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall müssen daher die Voraussetzungen eines atypischen Einzelfalls zu bejahen sein. Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 65). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 10. Mai 2017 - 5 A 104716 -, juris Rn. 28 ff. m. w. N.).

19 Mit dem Verbundverbot und dem Abstandsgebot hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Spielsucht durch die Beschränkung des insgesamt verfügbaren Spielhallenangebots zu bekämpfen. Durch das Ver- und Gebot entfällt die Möglichkeit, größere Kapazitäten an Spielmöglichkeiten oder eine größere Vielfalt an Geräten vorzuhalten und die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile zu

genießen. Dies lässt es möglich erscheinen, dass nicht nur in Einzelfällen Spielhallenbetreiber ihren Beruf aufgeben müssen, zumal die Zahl der attraktiven Standorte durch das Verbundverbot und das Abstandsgebot beschränkt wird. Da der mit Verbundverbot und Abstandsgebot verfolgte Hauptzweck, die Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht, besonders schwer wiegt und es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel handelt, sind die durch die Regelungen bedingten Eingriffe in die Grundrechte der Spielhallenbetreiber verfassungsgemäß (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 118 ff. m. w. N.). Es ist daher eine typische und von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Verbots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 ff. m. w. N.).

20 Eine von dieser Typik abweichende wirtschaftliche Sonderbelastung, die nicht von der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV erfasst und daher von der Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV aufgefangen wird, ist von der Antragstellerin aber bislang mit dem Hinweis auf den Vertrauensschutz, die Abschreibungsmöglichkeiten bereits getätigter Investitionen sowie die nicht gewinnbringende Umnutzung der vorhandenen Räumlichkeiten sowie des Inventars nicht dargetan worden.

21 Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu

berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

22 Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um - wenngleich vergeblich - die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt.

23 Hiervon ausgehend ist mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht eine unbillige Härte zutreffend verneint worden. Angesichts der aus Sicht der Antragstellerin unklaren Rechtslage, was die Bemessung des Mindestabstands von 250 m Luftlinie nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüstVAG angeht, konnte sie nicht darauf vertrauen, dass sie die gesetzlichen Vorgaben sicher einhalten würde. Vielmehr war - je nach Berechnungsart - damit zu rechnen, dass der gesetzlich festgelegte Mindestabstand auch unterschritten werden könnte. Daher hätte es für einen vorausschauend planenden Betreiber nahe gelegen, auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin in ihren Anträgen, wie sich aus den mit eingereichten Antragsunterlagen (insbesondere „Dokumentation Härtefall“) ergibt, keine Bemühungen dargestellt, den Geschäftsbetrieb ab dem in § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV geregelten Stichtag in den darauffolgenden fünf Jahren im Hinblick auf die möglicherweise zu erwartenden Restriktionen umzustrukturieren. Die der Dokumentation beigefügten betriebswirtschaftlichen Aufstellungen zeigen darüber hinaus keine wirtschaftlichen Folgen auf, die über die zwangsläufig mit der gesetzlichen Neuregelung einhergehenden Belastungen hinausgingen.

24 Schließlich rechtfertigen auch die vom Verwaltungsgericht nicht näher geprüften Belange des § 29 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GlüStV nicht, einen Härtefall zu bejahen. Vielmehr wird dem Schutz der Jugend gemäß § 1 Nr. 3 GlüStV, wie sich aus den Abstandsvorschriften des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG ergibt, ein besonderes

Gewicht eingeräumt. Auch liegt der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i GewO nicht so weit zurück, dass unabhängig von den übrigen Belangen allein deshalb ein Härtefall bejaht werden könnte.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

26 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren nur eine vorläufige Maßnahme begehrt war, ist für eine Vorwegnahme der Hauptsache nichts ersichtlich. Daher spricht nichts dafür, Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs zur Anwendung zu bringen.

27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp